

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Trefzer (AfD)**

vom 14. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Februar 2020)

zum Thema:

Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 3: Vertrauen in die Wissenschaft

und **Antwort** vom 06. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. März 2020)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22671

vom 14. Februar 2020

über Die Konsequenzen aus dem Fall Giffey, Teil 3: Vertrauen in die Wissenschaft

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

1.) Roland Preuß kommentierte die Entscheidung der FU wie folgt: „Im Klartext heißt dies: Etwas plagieren ist erlaubt, solange die Arbeit noch neue Erkenntnisse enthält.“¹
Hat Roland Preuß – nach Auffassung der FU – mit dem oben zitierten Satz die falsche Schlussfolgerung aus dem Vorgehen der FU im Fall Giffey gezogen? Wenn ja, warum? Wo liegt – nach Auffassung der FU – die Bagatellgrenze für Plagiate?

Zu 1.:

Gemäß dem Berliner Hochschulgesetz (§ 34 Abs. 7 und 8 BerlHG) besteht ein Ermessensspielraum in Prüfungsverfahren von beanstandeten Dissertationen.

2.) Der Aachener Anglistik-Professor Sven-Knut Strasen fragte auf Twitter: „Wo sind die Proteste von Promovierten der FU Berlin im Fall Giffey? Ein Dokortitel einer Universität, die bei diesem Befund die Promotion nicht aberkennt, ist das Papier nicht wert, auf dem die Urkunde gedruckt ist.“²
Liegen der FU oder dem Senat Beschwerden von ehemaligen Promovenden oder von Promovierenden der FU zum Vorgehen der FU im Fall Giffey vor? Wenn ja, welche Beschwerden werden vorgebracht? Auf was beziehen sich die Beschwerden?

Zu 2.:

Die FU hat Beschwerden bzw. Anfragen erhalten.

¹ Roland Preuß: Ein bisschen Plagiat ist erlaubt, unter: <https://www.sueddeutsche.de/bildung/franziska-giffey-ein-bisschen-plagiat-ist-erlaubt-1.4664444>, 1. November 2019, abgerufen am 14.02.2020.

² Sven-Knut Strasen, zit. nach: Amory Burchard / Tilmann Warnecke: Aus der Wissenschaft kommt Kritik an der Giffey-Entscheidung, unter: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/familienministerin-behaelt-dokortitel-aus-der-wissenschaft-kommt-kritik-an-der-giffey-entscheidung/25177934.html>, 31.10.2019, abgerufen am 14.02.2020.

Der FU ist nicht bekannt, ob sich darunter auch Ehemalige der FU geäußert haben. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler waren insbesondere um die gute wissenschaftliche Praxis besorgt.

Dem Senat ist die öffentlich-rechtliche Diskussion über den Sachverhalt bekannt.

3.) Welche Reaktionen der Wissenschaftsgemeinde auf die Entscheidung der Freien Universität, Franziska Giffey lediglich eine „Rüge“ zu erteilen, liegen der FU und dem Senat vor?

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2.

4.) Was bedeutet die Kritik an der Entscheidung der FU – nach Auffassung des Senats – für das Vertrauen in die Wissenschaft? Birgt die Entscheidung der FU die Gefahr, das Vertrauen in die Wissenschaft zu untergraben?

Zu 4.:

Nein.

5.) Prof. Dr. Peter Grottian sieht in der Entscheidung eine fatale Weichenstellung für die Wissenschaftlichkeit an der FU: „Das ist der Freibrief für einen Schrottplatz von Doktorarbeiten an der FU“³.

a.) Welche Signalwirkung hat die Entscheidung der FU – nach Auffassung des Senats – für Nachwuchswissenschaftler? Wie will der Senat eine Wirkung der Entscheidung der FU in dem von Prof. Grottian beschriebenen Sinne ausschließen?

b.) Wie will die FU verhindern, dass künftige Doktoranden den Fall Giffey zum Anlass nehmen könnten, in ihren Dissertationen auch zu plagieren und zu täuschen, da dies ja seitens der Hochschulleitung, jedenfalls bis zu einem gewissen Grad, praktisch toleriert wird, und wie will die FU verhindern, dass sich diese Doktoranden dann im Zweifelsfall auf die Entscheidung im Fall Giffey berufen?

Zu 5. a.) und b.):

Aus der Bewertung einer Dissertation kann keine allgemeine präjudizierende Wirkung abgeleitet werden.

6.) Wurde mit der Entscheidung, lediglich eine Rüge zu erteilen, – nach Auffassung der FU – ein Präzedenzfall geschaffen? Wenn nein, warum nicht?

Zu 6.:

Für jede beanstandete Dissertation wird eine eigene und unabhängige Bewertung vorgenommen.

7.) Welche Wirkung hat die Entscheidung der FU – nach Auffassung des Senats – für das internationale Renommee der FU? Wie lässt sich die Neujustierung der Kriterien für eine plagiatsbehaftete Doktorarbeit mit dem Exzellenzstatus vereinbaren?

³ Peter Grottian, zit. nach: Amory Burchard / Tilmann Warnecke: Aus der Wissenschaft kommt Kritik an der Giffey-Entscheidung, unter: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/familienministerin-behaelt-doktotitel-aus-der-wissenschaft-kommt-kritik-an-der-giffey-entscheidung/25177934.html>, 31.10.2019, abgerufen am 14.02.2020.

Zu 7.:

Das internationale Renommee der FU war und ist exzellent. Dem Senat ist kein Zusammenhang zwischen der in der Frage behaupteten „Neujustierung der Kriterien“ und dem Exzellenzstatus ersichtlich.

8.) Welche Maßstäbe gelten für künftige Dissertation an der Freien Universität im Fachbereich Politik? Bis zu welchem Grad und Prozentsatz dürfen Doktoranden künftig Plagiate in ihren Dissertationen verwenden? Oder werden in Zukunft wieder andere Maßstäbe angelegt werden?

Zu 8.:

Siehe Antworten zu Fragen 1 und 5.

9.) Können Senat und FU ausschließen, dass durch den Verzicht auf Entzug des Doktorgrades das Ansehen aller anderen Promovenden der FU in Mitleidenschaft gezogen wurde? Wenn ja, wie erklärt sich dann der Senat die Äußerungen z.B. von Prof. Grottian?

Zu 9.:

Aus der Bewertung einer einzelnen Dissertation kann keine Wirkung auf andere Dissertationen abgeleitet werden.

10.) a.) Durch eine Promotion wird üblicherweise die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Was sagt es – nach Auffassung der FU – über die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit aus, wenn sie über ihre plagatsbehaftete Dissertation, sagt, sie habe „diese Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen verfasst“⁴?

b.) Hat eine solche Promovendin – nach Auffassung der FU – das Ziel erreicht, über die Promotion ihre Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen oder bestehen begründete Zweifel an der Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit? Wie konnte die Promovendin die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens verinnerlichen, obwohl sie gleichzeitig plagiierte?

c.) Nach gängiger Rechtsprechung in Deutschland gilt: „Der Einwand, eine Dissertation sei mit bestem Wissen und Gewissen und ohne Täuschungsvorsatz angefertigt, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass eine wissenschaftliche Arbeit vorgelegt wird, die den Anforderungen an selbständiges Arbeiten entspricht. Dementsprechend ist eine andere Arbeitsweise – egal ob gewollt oder nicht – unzulässig.“⁵ Was folgt daraus – nach Auffassung der FU – für den Fall Giffey? Wie konnte Frau Giffey vor dem Hintergrund der Plagiate in ihrer Dissertation die Anforderungen an selbständiges Arbeiten überhaupt erfüllen?

Zu 10. a.) bis c.):

Trotz der festgestellten Mängel handelt es sich nach Auffassung des Gremiums um eine eigenständige wissenschaftliche Leistung.

11.) Stellt die sich durch eine wissenschaftliche Arbeit ziehende Praxis, Aussagen mit Quellenangaben zu versehen, die die entsprechenden Aussagen gar nicht belegen, aus Sicht der FU die Wissenschaftlichkeit einer Doktorarbeit in Frage? Wenn ja, was folgt daraus für den Fall Giffey? Wenn nein, warum nicht?

Zu 11.:

Mit der Rüge hat die FU missbilligt, dass Frau Dr. Giffey in ihrer Dissertation die Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht durchgängig beachtet hat.

⁴ Franziska Giffey, zit. nach: Katrin Schmermund: FU Berlin prüft Dissertation von Ministerin Giffey, in: Forschung und Lehre, online unter: <https://www.forschung-und-lehre.de/fu-berlin-prueft-dissertation-von-ministerin-giffey-1492/>, 08.02.2019, abgerufen am 14.02.2020.

⁵ Anna C. Esposito / Ansgar Schäfer: Überblick über die Rechtsprechung zu Plagiaten in Hochschule und Wissenschaft http://kops.uni-konstanz.de/bitstream/handle/123456789/37223/Esposito_0-393641.pdf, 7. Februar 2017, abgerufen am 14.02.2020, S. 25.

12.) Rolf Schwartmann argumentiert, Wissenschaft setze „korrekt gewonnene Erkenntnisse voraus, über deren Tragfähigkeit im wissenschaftlichen Diskurs befunden wird, der immer öffentlich ist“. Deswegen sei es der Wissenschaft „nicht zuzumuten, unwissentlich auf Ergebnisse aufzubauen“, die bekanntermaßen den Makel der Nicht-Einhaltung wissenschaftlicher Standards in sich tragen.⁶

a.) Teilt die FU diese Ansicht? Wenn ja, was folgt daraus für den Fall Giffey?

b.) Darf aus einer plagiatsbehafteten Arbeit überhaupt noch zitiert werden?

c.) Ist die Dissertation Giffey's – nach Auffassung der FU – in sämtlicher Hinsicht referenzierbar, ohne dass dabei die Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit bzw. die Achtung fremden geistigen Eigentums weiter verletzt würden? Wenn nein, welche Seiten der Dissertation Giffey's sind – nach Auffassung der FU – nicht ohne Bedenken referenzierbar?

Zu Fragen 12. a.) bis c.):

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Inhalten der Dissertation von Frau Dr. Giffey ist trotz der Nichteinhaltung der wissenschaftlichen Standards möglich. Durch die Kenntlichmachung der Rüge in der veröffentlichten Dissertation wird der Leser auf die kritische Verwendung des Textes hingewiesen.

13.) Klaus Ferdinand Gärditz führt in seinem Werk über die Feststellung von Plagiaten im Verwaltungsverfahren aus: „Eher beiläufig wird unterstellt, dass Getäuschte die am Promotionsverfahren beteiligten Gutachter seien. Dies ist zwar im Ausgangspunkt richtig, weil natürlich die Hervorrufung eines Irrtums schon bei den Gutachtern eine Täuschung ist, erfasst aber den täuschungsfähigen Adressatenkreis nur unvollständig. Adressat einer Arbeit ist allgemein natürlich die einschlägige scientific community, die ebenfalls getäuscht wird, sobald die Arbeit zur Veröffentlichung kommt; [...] Das Promotionsrecht liegt bei der Fakultät, was sich namentlich in der durchweg vorgesehenen – gerade der Kontrolle dienenden – Pflicht zur Auslegung einer Dissertation innerhalb der Fakultät vor der Annahme sowie in dem Recht von Fakultätsmitgliedern, auch als nicht bestellte Gutachter Stellungnahmen abzugeben, niederschlägt. Vollzogen wird die Promotion in der Regel durch den Dekan als Behörde, der auch die durchweg vorgesehene Urkunde aushändigt. Wer plagiiert, täuscht daher die gesamten Mitglieder der Fakultät einschließlich des Dekans, da alle Beteiligten jedenfalls im Sinne eines latenten Mitbewusstseins davon ausgehen, dass eine von den Gutachtern positiv bewertete Arbeit nicht mit Plagiaten bemakelt ist.“⁷

a.) Wer gehört – nach Auffassung der FU – bei der Dissertation Franziska Giffey's zum Kreis der Getäuschten?

b.) Welchen wissenschaftlichen Mehrwert hat eine Dissertation, die nicht referenzierbar ist? Kann – nach Auffassung der FU – auch dann ein Mehrwert für die Wissenschaft geschaffen worden sein, wenn eine Arbeit gar nicht ohne Bedenken referenzierbar ist und somit zum wissenschaftlichen Diskurs nicht beitragen kann oder nur bedingt und unter der Gefahr fortgesetzter Verletzung wissenschaftlicher Redlichkeit?

c.) Wie soll – nach Auffassung der FU – der wissenschaftliche Diskurs von der Arbeit profitieren können, wenn der Abschlussbericht der Kommission unter Verschluss gehalten wird und unklar ist, welche Teile der Arbeit nicht den Kriterien guter wissenschaftlicher Arbeit genügen?

d.) Ist es einem Wissenschaftler zumutbar, jede ihm zu seiner eigenen Forschung vorliegende Dissertation eines anderen Wissenschaftlers auf Plagiate zu überprüfen oder sollte er sich auf die Einhaltung wissenschaftlicher Standards in Dissertationen weitestgehend verlassen können?

Zu 13. a.):

Nach Auffassung der FU werden grundsätzlich die Mitglieder der Promotionskommission getäuscht.

Zu 13. b.) bis d.):

Siehe Antwort zu Frage 12. a) bis c).

⁶ Rolf Schwartmann: Plagiate müssen erkennbar sein, unter: <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/hoersaal/wissenschaftliches-fehlverhalten-plagiate-muessen-erkennbar-sein-15793168.html>, 22.09.2018, abgerufen am 14.02.2020.

⁷ Klaus Ferdinand Gärditz: Die Feststellung von Wissenschaftsplagiaten im Verwaltungsverfahren. Hochschulrechtliche Probleme und wissenschaftspolitischer Handlungsbedarf, in: WissR 46, S. 3–36, S. 23f.

14.) Franziska Giffey nennt beispielsweise für ihre Definition des Begriffs „Zivilgesellschaft“ drei verschiedene Autoren. Die von ihr verwendete Definition wurde aber nicht aus den genannten Quellen abgeleitet, sondern aus einer vierten Quelle. Diese vierte, die eigentliche Quelle, die die von Giffey verwendeten Quellenangaben ebenfalls verwendet, wird unterschlagen.
Ist darin – nach Auffassung des Präsidiums der FU – ein Plagiat zu sehen? Können andere Wissenschaftler ohne Bedenken künftig den Terminus „Zivilgesellschaft nach Giffey“ verwenden? Wenn nein, warum nicht?

Zu 14.:

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der von Frau Dr. Giffey genutzten Definition des Begriffs „Zivilgesellschaft“ wird nach Einschätzung der FU möglich sein.

15.) Prof. Dr. Peter Grottian befand, Giffey's Dissertation sei „vom theoretischen Anspruch, von der Methodik und von der Relevanz der Fallstudie zumindest unausgegoren und hat kein Dissertationsniveau“⁸. An anderer Stelle urteilt Grottian über den wissenschaftlichen Wert der Arbeit Giffey's: „Vor lauter Details aber übersieht Vroniplag Wiki das eigentliche Problem: Giffey beschäftigt sich in ihrer Arbeit mit der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der EU-Politik am Beispiel von Berlin-Neukölln. Als damalige Europabeauftragte von Neukölln schrieb sie damit direkt und indirekt über sich selbst. Das kann mangelnde wissenschaftliche Distanz nach sich ziehen. Giffey gelingt es nicht, diese Vorbehalte auszuräumen; eine ausreichende Reflexion über die Fallstudie, die den Kern ihrer empirischen Arbeit bildet, liefert sie nicht.“⁹ Auch der Spiegel kritisierte: „Das eigentliche Defizit ihrer Dissertation sind allerdings keine schlampigen Quellenangaben, sondern ihr Thema: Giffey schrieb über sich selbst. Mit Wissenschaft hat das wenig zu tun. [...] Die Verantwortung liegt dabei allerdings nicht bei der Doktorandin, sondern vor allem bei der verantwortlichen Betreuerin, die diese Arbeit angenommen und durchgewunken hat.“¹⁰

Wie bewertet die FU die Tatsache, dass Franziska Giffey ihren eigenen Tätigkeitsbereich zum Gegenstand ihrer politikwissenschaftlichen Arbeit gemacht hat?

Zu 15.:

Grundsätzlich bestehen keine Einwände, den eigenen Tätigkeitsbereich zum Gegenstand wissenschaftlichen Arbeitens zu machen.

16.) Die FU argumentiert, der empirische Teil der Dissertation stelle eine eigene Forschungsleistung dar. Wie bewertet die FU den wissenschaftlichen Wert des empirischen Teils der Arbeit vor dem Hintergrund der Tatsache, dass in dem einleitenden und grundlegenden Teil der Arbeit, auf dem der empirische Teil fußt, zahlreiche Plagiate enthalten sind?

Zu 16.:

Siehe Antwort zu Frage 10 a.) bis c.).

17.) Ganz offenbar hat Giffey's Doktormutter Tanja Anita Börzel die Arbeit nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft, da ihr sonst die zahlreichen Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis zumindest zum Teil hätten auffallen müssen. Abgesehen hiervon hat sie nicht einmal moniert, dass sie in Giffey's Arbeit als „Prof. Dr. rer. pol.“ bezeichnet wird, obwohl sie einen Ph.D. in Florenz erworben hat und somit kein Dr. rer. pol. ist.

Sieht Tanja Börzel selbst ein Fehlverhalten bei sich?

Zu 17.: Die FU hat eine entsprechende Anpassung der Titelbezeichnung der Erstgutachterin vorgenommen. Frau Professorin Börzel wird auch zukünftig – wie jede andere Hoch-

⁸ Peter Grottian, zit. nach: Burchard / Warnecke: a.a.O.

⁹ Peter Grottian: Wenn Giffey klug ist, tritt sie zurück, unter: <https://www.sueddeutsche.de/bildung/giffey-doktorarbeit-dokortitel-1.4389118>, 1. April 2019, abgerufen am 14.02.2019.

¹⁰ Miriam Olbrisch: Legal, aber wertlos, unter: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/franziska-giffey-dissertation-zwar-legal-aber-wertlos-kommentar-a-1294259.html>, 31.10.2019, abgerufen am 14.02.2019.

schullehrerin und jeder andere Hochschullehrer an der FU – als Betreuerin einer Dissertation bestellt werden können.

18.) Sieht die FU auf Seiten der Betreuerin der Dissertation Giffeys ein kritikwürdiges Verhalten oder Versäumnisse – beispielsweise in Hinsicht auf die Themenwahl oder die Einhaltung wissenschaftlicher Prinzipien (Plagiate und Referenzierungsweise)? Welche Konsequenzen gedenkt die FU aus dem Fall Giffey für Frau Börzel zu ziehen, die die Arbeit in dieser Form nie hätte annehmen dürfen und eine sehr fragwürdige Leistung mit der zweitbesten Note „magna cum laude“ honoriert hat? Ist Frau Börzel nach Ansicht der FU noch geeignet, in Zukunft Doktorarbeiten zu betreuen, und falls ja, warum?

Zu 18.:

Siehe Antwort zu Frage 17.

19.) Gilt für mangelbehaftete Dissertationen ein Vertrauensschutz für die Promovenden, wenn die Mängel auf Fehler in der Betreuung zurückzuführen sind oder muss jeder Promovend ganz allein für die Qualität seiner Arbeit einstehen?

Zu 19.:

Promovierende sind für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards selbst verantwortlich. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie die allgemeinen Zitierregeln beachten müssen. Siehe auch Antwort zu Frage 5.

20.) Begründete die Tatsache, dass die Gutachter die Plagiate und sonstigen Mängel in der Doktorarbeit von Franziska Giffey nicht bereits bei der Annahme und Bewertung der Dissertation entdeckt haben, einen Vertrauensschutz für Franziska Giffey dahingehend, dass die Verletzung der Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit bis zu einem gewissen Grad von der FU im Prüfverfahren als nicht belastend in Anschlag gebracht wurde?

Zu 20.:

Siehe auch Antwort zu Frage 5. Frau Dr. Giffey war für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards selbst verantwortlich.

21.) Ist das empirische Datenmaterial, auf dem ein Teil der Dissertation Giffeys basiert, archiviert und für Wissenschaftler zugänglich? Wenn nein, wie können die Forschungsergebnisse Giffeys dann überprüfbar und replizierbar sein?

Zu 21.:

Die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis geltende Zehnjahresfrist für Primärdaten ist abgelaufen.

22.)

- a.) An welchen Stellen enthält Kapitel 1 (Einleitung) der Dissertation Giffeys – nach Kenntnis der FU – Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit? Wie wurde dies geprüft?
- b.) An welchen Stellen enthält Kapitel 2 (Begriffsklärung) der Dissertation Giffeys – nach Kenntnis der FU – Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit? Wie wurde dies geprüft?
- c.) An welchen Stellen enthält Kapitel 3 (Strategien der Europäischen Kommission) der Dissertation Giffeys – nach Kenntnis der FU – Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit? Wie wurde dies geprüft?

d.) An welchen Stellen enthält Kapitel 4 (Fallstudie) der Dissertation Giffeys – nach Kenntnis der FU – Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit? Wie wurde dies geprüft?

e.) An welchen Stellen enthält Kapitel 5 (Schlussfolgerungen) der Dissertation Giffeys – nach Kenntnis der FU – Verstöße gegen die Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit? Wie wurde dies geprüft?

Zu 22. a.) bis e.):

Die FU -hat eine eigene und unabhängige Bewertung der von VroniPlag Wiki beanstandeten Stellen durchgeführt. Die systematische Plagiatsprüfung hat ergeben, dass Frau Dr. Giffey in ihrer Dissertation die Standards wissenschaftlichen Arbeitens nicht durchgängig beachtet hat. Dafür wurde eine Rüge erteilt.

23.) In welchen Bibliotheken ist die Dissertation Giffeys aktuell verfügbar? Wie soll auf die „Rüge“ in den veröffentlichten Fassungen der Dissertationen aufmerksam gemacht werden? Wird es einen Vermerk im Online-Katalog geben? Wird es einen Vermerk im Buch selbst geben? Wenn ja, wie und bis wann soll dies umgesetzt werden? Wie gestaltet sich die rechtliche Grundlage für die Kenntlichmachung?

Zu 23.:

Die Dissertation ist in Papierform in der sozialwissenschaftlichen Bibliothek und in der Universitätsbibliothek der FU verfügbar, zudem ist diese elektronisch über Refubium abrufbar. Sowohl in den Papierversionen als auch in der über Refubium abrufbaren Onlineversion wurde die Erteilung der Rüge vermerkt. Die Kenntlichmachung erfolgte unter Berücksichtigung des Berliner Datenschutzgesetzes.

24.) In welcher Form wird die Rüge auf den Internetseiten der FU kenntlich gemacht, z.B. unter <https://refubium.fu-berlin.de/handle/fub188/778>? Wie detailliert will die FU die öffentlich darstellen, welche Teile der Dissertation nicht den Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit genügen?

Zu 24.:

Siehe Antwort zu Frage 23.

25.) Wurden Dritte, deren Urheberrechte durch Plagiate in der Dissertation Giffeys verletzt wurden, von der FU darüber in Kenntnis gesetzt? Wenn ja, um welche Personen handelt es sich? Wenn nein, warum nicht?

Zu 25.:

Die rechtliche Bewertung, ob und in welchem Umfang Urheberrechtsverletzungen vorliegen, hängt nicht von dem Verfahren zur Überprüfung der Dissertation von Frau Dr. Giffey ab.

Berlin, den 6. März 2020

In Vertretung

Steffen Krach

Der Regierende Bürgermeister von Berlin

Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -